

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Bad Saulgau



Neufassung zum 01.01.2023,
mit 1. Änderung durch Beschluss VSA 10.04.2025

I. Vorbemerkung

Die Vereinsförderung der Stadt Bad Saulgau war in den letzten Jahren durch zahlreiche Einzelbeschlüsse und individuelle Förder- oder Unterstützungsmaßnahmen geprägt. Mit der neuen Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Bad Saulgau sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Die gesamte Vereinsförderung soll in einer Richtlinie zusammengefasst werden. Damit soll das Vereinsleben in Bad Saulgau sachgerecht und transparent gefördert werden. Sondervereinbarungen oder Einzelfallbeschlüsse sollen nur noch für solche Fälle gefasst werden, wenn die Anwendung der Richtlinie aufgrund der Größe, Struktur des Vereins sowie der besonders intensiven Inanspruchnahme von städtischen Einrichtungen (Hallensportnutzung, Sportplätze, Sporthallen) zu einer unbilligen Härte führen würde.
2. In Anerkennung der gesellschaftlichen Leistungen der Vereine mit ihrer umfassenden Jugendarbeit für die Stadt Bad Saulgau wird auf die Jugendförderung ein besonderer Schwerpunkt gelegt.
3. Die Leistungen der Vereine, die eigene Plätze und Vereinsheime unterhalten und pflegen, sollen mit dieser Richtlinie stärker anerkannt und gewürdigt werden. Hierzu zählt auch die Übernahme der kompletten Bewirtschaftungskosten von städtischen Liegenschaften durch die Vereine.
4. Mit dieser Vereinsförderungsrichtlinie soll auch dem Gedanken der Nachhaltigkeit mehr Raum gegeben und Impulse in der Vereinsarbeit gefördert und anerkannt werden.
5. Nicht zuletzt soll diese Richtlinie eine verständliche Regelung darstellen, die von den Vereinen genutzt und von der Verwaltung effektiv und effizient bearbeitet werden kann. Für die Vereine soll sie eine verlässliche Kalkulationsgrundlage für ihre Vereinsentscheidungen mit finanzieller Auswirkung darstellen.
6. Die Vereinsförderung wird von den Leistungen, Aktionen und Veranstaltungen getrennt, die Vereine und andere Organisationen im Stadtinteresse oder im städtischen Auftrag erbringen. Hierzu zählen u.a. Bürger helfen Bürger e. V., Bürgerausschuss für Heimatpflege e. V., Partnerschaftsvereine, Volkshochschule, Trägervereine Jugendkunstschule und Schülerforschungszentrum sowie die Feuerwehren. Diese Leistungen werden über die entsprechenden Positionen im Haushalt (Konten/Produkte) unterstützt und finanziert.

II. Allgemeine Grundsätze der Vereinsförderung

1. Allgemeine Förderkriterien für die Vereine

- a) Förderungsfähig sind diejenigen Vereine, die in der Anlage 1 enthalten sind.
- b) Auf Antrag werden Vereine in die Vereinsförderung aufgenommen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Sie sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und haben ihren Sitz in Bad Saulgau einschließlich der Teilorte.

2. Sie müssen im Vereinsregister mit Sitz in Bad Saulgau eingetragen sein.
 3. Sie sind allen Einwohnern der Stadt Bad Saulgau und ihrer Teilorte unter gleichen Voraussetzungen zugänglich.
 4. Sie dienen dem sportlichen, musischen, kulturellen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung der Stadt Bad Saulgau, haben sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet und bereichern durch geeignete Veranstaltungen und Aktionen das Stadtleben und die Stadtgesellschaft.
-
- c) Wird ein Verein neu gegründet, erhält er auf schriftlichen Antrag die ausgewiesene Vereinsförderung ab dem der Eintragung ins Vereinsregister folgenden Kalenderjahr.
 - d) Nicht gefördert werden grundsätzlich Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die ihren Sitz nicht in Bad Saulgau einschließlich der Teilorte haben (auswärtige Vereine). Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie auch Parteien, Kirchen, Wählervereinigungen, Stiftungen und Födervereine.
 - e) Auswärtige Vereine, die in Bad Saulgau einschließlich der Teilgemeinden selbständige Ortsgruppen unterhalten und diese Ortsgruppen über eigene finanzielle Mittel für die Arbeit vor Ort verfügen, werden den Bad Saulgauer Vereinen gleichgestellt.
 - f) Über die erstmalige Aufnahme und Zuordnung eines Vereins in einer der Kategorien gemäß Anlage 1 entscheidet der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann auch nicht-eingetragene Vereine oder andere Gruppen den förderungsfähigen Vereinen gleichstellen. Erstmals werden zum 01.01.2023 die nachfolgenden Kategorien gebildet und die Vereine aufgenommen. Die Aufzählung kann durch einen Gemeinderatsbeschluss jederzeit nachträglich ergänzt und aktualisiert werden.

2. Freiwilligkeit der Vereinsförderung, Antragstellung sowie Bindung an den Haushaltsplan

- a) Auf die nachfolgend aufgeführten finanziellen Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Die Vereinsförderung wird grundsätzlich auf Antrag im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Dabei ist der Antrag auf Vereinsförderung nach III Nr. 1 a) (Unterhaltung, Bewirtschaftung, immobiles Vermögen) sowie der Antrag auf Grundförderung nach III Nr. 2 nur bei der erstmaligen Förderung zu stellen.
- c) Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinie oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden (z.B. bei besonderen Härtefällen oder bei geplanten Investitionen oder Großveranstaltungen im besonderen Interesse der Stadt).
- d) Diese Richtlinie ersetzt alle bisherigen Formen der Vereinsförderung z.B. auch durch sogenannte „innere Verrechnungen“. Hinweis Nr. I 1. in den in den Vorbemerkungen der Richtlinie (Abschluss von Sondervereinbarungen) bleibt unberührt. Grundsätzlich werden für die Inanspruchnahme von städtischen Leistungen durch die Vereine die entsprechenden Gebühren, Kosten, Beiträge und Entgelte in Rechnung gestellt.

III. Einzelne Fördermaßnahmen

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie umfasst folgende Bereiche:

1. Allgemeine Vereinsförderung (Unterhaltung, Bewirtschaftung, Vereinsanlagen, Jubiläen)
2. Besondere Vereinsförderung (Jugend- und Grundförderung, Stadtinteresse, Großvereine, Sonderveranstaltungen, Nachhaltigkeit)
3. Förderung von Investitionen (Investitionen ins bewegliche Vermögen, Bauinvestitionen)

1. Allgemeine Vereinsförderung:

a) Beitrag für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinsanlagen

1. Unterhaltungszuschuss

Vereine der Kategorie Sport, die für ihren Vereinszweck folgende vereinseigene Einrichtungen für ihre Mitglieder bereithalten, erhalten auf Antrag von der Stadt einen Vereinzuschuss für die Unterhaltung

eines Sportplatzes	3.500 €/Jahr
eines Trainingsfeldes	2.500 €/Jahr
eines Bolzplatzes zu Trainingszwecken	500 €/Jahr
eines Tennisplatzes (pro Feld)	200 €/Jahr
einer sonstigen Sportanlage / Übungsplatz	500 €/Jahr

2. Bewirtschaftungszuschuss

Vereine, die für ihren Vereinszweck städtische Einrichtungen benutzen und dafür sämtliche Bewirtschaftungskosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, ...) tragen, erhalten auf Antrag einen Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 500 €/Jahr.

*Städtische Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne vom § 10 Abs. 2 GemO, wie z.B. die städtischen Hallen, Sportanlagen aber auch Räume in städtischen Verwaltungs- oder Wohngebäuden).

3. Zuschuss für immobiles Vermögen im Eigentum der Vereine

Vereine, die ihren Betrieb in vereinseigenen Gebäuden/Räumlichkeiten durchführen (Vereinsheime mit Aufenthaltsfunktion, keine Schuppen, Lagergebäude und dergleichen), erhalten auf Antrag einen Unterhaltungszuschuss für das gesamte immobile Vermögen von zusammen 1.000 € pro Jahr.

b) Förderung von Vereinsjubiläen

Jubiläumsgaben werden bei runden Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) mit 10 € pro Jahr bezuschusst. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein öffentlicher Festakt anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung stattfindet. Maximal werden 500 € gewährt.

2. Besondere Vereinsförderung:

Die weiteren, jährlichen Vereinszuschüsse für die Förderkategorien Sport, Musik und Gesang, Brauchtum, Heimatkunde, Kunst und Kultur, Kinder und Jugend sowie Allgemeininteresse werden wie folgt festgelegt:

a) Kategorie: Sport

Der jährliche Zuschuss beträgt:

- a1. 15 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren
- a2. 5 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren bei saisonalem Angebot
- a3. 200 € Grundförderung für Training, Ausbildung

b) Kategorie: Musik und Gesang

Der jährliche Zuschuss beträgt:

- b1. 15 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren
- b2. 5 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren bei saisonalem Angebot
- b3. 200 € Grundförderung je Gesangsverein und musizierende Vereine/Gemeinschaften
- b4. 100 € Grundförderung je kirchlichem Gesangsverein oder saisonalem Angebot
- b5. 2.000 € Grundförderung je Musikverein (siehe Anlage 1 b) Nr. 22, 23, 24, 25, 29 und 35)
- b6. 1.000 € Grundförderung Mädchenkantorei und St. Johannes Chorknaben wegen besonderem Stadtinteresse sowie bis zu 2.500 € Abmangelbeteiligung bei Konzerten (Aufwand Solisten, Räume, ...)
- b7. Übernahme von anteiligen Kosten Dirigent Stadtmusik Bad Saulgau wegen besonderem Stadtinteresse

c) Kategorie: Brauchtum, Heimatkunde, Kunst und Kultur

Der jährliche Zuschuss beträgt:

- c1. 15 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren
- c2. 5 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren bei saisonalem Vereinsangebot
- c3. 100 € Grundförderung je Verein
- c4. 3.500 € Besonderes Stadtinteresse für den Tribünenaufbau der Dorausunft durch den Bauhof

d) Kategorie: Kinder und Jugendengagement

Der jährliche Zuschuss beträgt:

- d1. 15 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren
- d2. 5 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren bei saisonalem Vereinsangebot
- d3. 100 € Grundförderung je Verein

e) Kategorie: Allgemeininteresse

Der jährliche Zuschuss beträgt:

- e1. 15 € pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren
- e2. 5 € Jugendförderung pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren bei saisonalem Vereinsangebot
- e3. 100 € Grundförderung

* **Aktive Vereinsmitglieder unter 18 Jahren** im Sinne dieser Richtlinie sind aktive Kinder und Jugendliche in Vereinen. Die Zahl der Kinder- und Jugendlichen ist mit der Mitteilung an den jeweiligen Dachverband nachzuweisen. Vereine ohne Dachverbandsmitgliedschaft reichen eine Mitgliederliste der Kinder und Jugendlichen mit Geburtsdatum ein.

f) Sonderförderung von Vereinen mit mehr als 500 Jugendlichen (Großvereine)

Bei Vereinen mit mehr als 500 gemeldeten Jugendlichen wird der erhöhte Organisations- und Ausbildungsaufwand mit einem Zuschlag von 5 € auf die Jugendförderung je aktives Mitglied unter 18 Jahren anerkannt. Unterhalten solche Vereine auch eine Geschäftsstelle (Büro) mit angestelltem Personal, gewährt die Stadt Bad Saulgau zusätzlich eine jährliche Anerkennung des Aufwandes in Höhe von maximal 1.000 €. Als Nachweis des Aufwandes sind entsprechende Belege vorzulegen.

g) Sonderveranstaltungen mit besonderer örtlicher und überörtlicher Bedeutung

Bei besonderen Veranstaltungen von überörtlicher oder besonderer örtlicher Bedeutung, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, kann ein Zuschuss in Form einer anteiligen Abmangelübernahme gewährt werden. Dem zuständigen Organ (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeisterin) ist hierbei für die Entscheidung über eine mögliche Förderung (ob und in welcher Höhe) ein einfacher Kosten- und Finanzierungsplan oder Einnahme-/Ausgaberechnung mit der Darstellung des sich ergebenden Abmangels vorzulegen.

h) Nachhaltigkeitsmaßnahmen und Nachhaltigkeitsaktionen der Vereine

Der Stadt Bad Saulgau ist die Nachhaltigkeit in der Vereinsarbeit ein besonderes Anliegen. Deshalb fördert die Stadt Maßnahmen und Aktionen der Vereine, die das Ziel haben, die Nachhaltigkeit z.B. in den Bereichen Konsum, Abfall, Mobilität, Natur und Landschaft, Energie, Wasser oder sozialer Nachhaltigkeit (Integration/Inklusion) im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt (Agenda 2030 mit den 17 globalen Nachhaltigkeitszielen, vgl. Nachhaltigkeitsbericht 2022 Bad Saulgau) zu verbessern.

Eine Förderungsmöglichkeit besteht insbesondere für:

- h1. Maßnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, wie Wasser, Boden ...
- h2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Wärme, ...
- h3. Durchführung von Veranstaltungen und Schulungen zum Thema Nachhaltigkeit
- h4. Maßnahmen und spezielle Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund
- h5. Maßnahmen und spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung/Einschränkung

Die Stadt Bad Saulgau fördert solche Maßnahmen und Angebote mit einem Zuschuss von maximal 1.000 € pro Maßnahme/Aktion und Jahr. Der Zuschuss wird nur auf Antrag bezahlt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme/Aktion einzureichen. Die Maßnahme/Aktion ist in dem Antrag näher zu beschreiben und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen. Ein Zuschuss wird nur gewährt, sofern ein Abmangel entsteht.

3. Förderung von Investitionen der Vereine:

a) Allgemeine Fördergrundsätze für Investitionen

1. Der Zuschusssatz beträgt bei Investitionen ins bewegliche Vermögen der Vereine 10 %, bei Bauinvestitionen 20 % der nachgewiesenen bzw. anerkannten Ausgaben.
2. Die Zuwendung wird in Form eines finanziellen Zuschusses gewährt.
3. Ein Investitionszuschuss wird ab 5.000 € gewährt.
4. Alle Beträge sind Bruttoprämien. Ist der Verein mit seiner Investition vorsteuerabzugsberechtigt, wird von den Nettobeträgen ausgegangen.
5. Einrichtungen für den z.B. gastronomischen Bereich/wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden nicht gefördert.

b) Förderung von Investitionen des beweglichen Vermögens von Vereinen

1. Ein Investitionszuschuss in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten wird nur gewährt, wenn die Anschaffungen im Vereinseigentum verbleiben. Veräußert der Verein die Anschaffung, kann die Stadt Bad Saulgau die gewährte Förderung zurückverlangen. Um die Untergrenze von 5.000 € zu erreichen, ist es zulässig, einzelne Beschaffungen mit jeweils einem Mindestbetrag von 1.000 € zu addieren. Für Uniformen von musik- und gesangtreibenden Vereinen gilt ein Mindestbetrag von 500 €.
2. Investitionen des beweglichen Vermögens (Sportgeräte, Instrumente, Rasenmäher, ...) bis zum Betrag von 25.000 € können vom Verein beschafft werden. Unter Vorlage der Originalrechnung und des entsprechenden Zahlungsnachweises kann der Verein den Zuschuss abrufen. Dies soll bis spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang erfolgen.
3. Übersteigt die Investition den Betrag von 25.000 € ist ein Zuschussantrag jeweils bis spätestens zum 01.09. eines Jahres zu stellen (Aufnahme des Förderbetrages in den Haushaltsplan).
4. Die Höchstgrenze für Investitionen ins bewegliche Vermögen beträgt 50.000 €.
5. Der Höchstbetrag der Förderung von beweglichen Investitionen von Vereinen beträgt pro Jahr und Verein 5.000 €.
6. Der Höchstbetrag der für diese Investitionsförderung der Vereine im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel beträgt 15.000 €/Jahr. Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt wurden und noch vorhanden sind.

c) Förderung von Bauinvestitionen von Vereinen

Diese Form der Vereinsförderung kann dem beantragenden Verein nur dann gewährt werden, wenn die Finanzierung des Bauprojekts aus eigener Kraft nicht möglich ist, auf dem Gemeindegebiet von Bad Saulgau liegt und zur dauernden Erreichung des Vereinszieles dient.

1. Der Zuschuss in Höhe von 20 % wird auf die anrechenbaren Kosten gewährt und ist pro Verein nur alle 10 Jahre möglich. Als anrechenbare Kosten gelten die Kosten, die vom WLSB oder einem anderen Fachverband bei seiner Förderung anerkannt wurden. Bei Vereinen ohne Dachverband werden die WLSB-Kriterien analog angewandt.
2. Eigenleistungen des Vereins werden dabei nicht berücksichtigt.
3. Die förderfähige Obergrenze für Bauinvestitionen beträgt 200.000 €.
4. Die Zuschussanträge sind jeweils zum 01.09. eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.
5. Mit einem Förderungsantrag ist neben der Beschreibung der Maßnahme ein Kosten- und Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen (Förderbescheid WLSB, Folgekostenberechnung, ...).
6. Nach Fertigstellung/Vollzug der Investitionsmaßnahme sind die tatsächlichen Kosten zu belegen.
7. Für Bauinvestitionen, die bereits vollzogen sind, wird ein Zuschuss nachträglich nicht gewährt.

IV. Schlussbestimmungen

1. Kurzfristige Änderung der Vereinsförderung

Alle Bestimmungen dieser Vereinsförderung gelten vorbehaltlich der jährlichen Finanzierbarkeit im Haushaltsplan der Stadt Bad Saulgau. Die Richtlinie kann von der Stadt aufgrund besonderer Vorkommnisse (z.B. überdurchschnittlicher Rückgang bei den Erträgen im Ergebnishaushalt) auch kurzfristig geändert oder zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

2. Evaluation der Vereinsförderung

Der Gemeinderat kann die Wirksamkeit der Richtlinie jederzeit evaluieren und die notwendigen Anpassungen vornehmen. Dies erfolgt innerhalb von 5, frühestens nach 3 Jahren.

3. Inkrafttreten

Die vorstehende, vom Gemeinderat am 29.09.2022 beschlossene Vereinsförderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die alte Vereinsförderung sowie sämtliche Einzelfallregelungen und Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse treten zum 31.12.2022 außer Kraft. Die institutionelle Förderung von Vereinen (Übernahme städtischer Aufgaben) nach I Nr. 6 bleibt unberührt.

Stadt Bad Saulgau, den 29.09.2022

Doris Schröter
Bürgermeisterin

**Anlage 1 zur Vereinsförderrichtlinie der Stadt Bad Saulgau vom 29.09.2022,
mit 1. Änderung durch Beschluss VSA vom 10.04.2025**

1. Förderungswürdige und diesen gleichgestellte Vereine (Richtlinien II Nr. 1 Buchst. f)

Um die Vereine entsprechend ihren Aufgaben, ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl und die Stadtgesellschaft von Bad Saulgau gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Förderkategorien zugeordnet:

- **Sport**
- **Musik und Gesang**
- **Brauchtum, Heimatkunde, Kunst und Kultur**
- **Kinder und Jugendengagement**
- **Allgemeininteresse**

Für die Zuordnung sind der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit und das Ausmaß des gesamtgesellschaftlichen Wirkens des Vereins maßgebend.

a) Sport

1. Boogie Dance Club e. V.
2. Boule Club Bad Saulgau e. V.
3. Box-Club Bad Saulgau e. V.
4. Deutscher Alpenverein Sektion Bad Saulgau
5. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Bad Saulgau (DLRG)
6. Faustballclub Saulgau 1950 e. V.
7. Fliegergruppe Bad Saulgau e. V.
8. Frauenturngemeinschaft Haid
9. Fußballverein Bad Saulgau 04 e. V.
10. Fußballverein Fulgenstadt 1948 e. V.
11. Golfclub Bad Saulgau e. V.
12. Handballabteilung e. V. im TSV 1848 Bad Saulgau
13. K.K. Schützenverein 1926 e. V. Braunenweiler
14. Reit- und Fahrverein Bad Saulgau 1925 e. V.
15. Reitsportgemeinschaft Bad Saulgau-Heratskirch e. V.
16. Reitverein Fulgenstadt e. V.
17. Schachclub Schwarz-Weiß Bad Saulgau e. V.
18. Schäferhundeverein Ortsgruppe Bad Saulgau e. V.
19. Schützengilde Bad Saulgau e. V.
20. Schützengilde Moosheim-Tissen e. V.
21. Schützenverein Wolfartsweiler e. V.
22. Skizunft Saulgau e. V.
23. Skydive Saulgau e. V.
24. Sportverein Bolstern e. V.
25. Sportverein Braunenweiler e. V.
26. Sportverein Hochberg 1932 e. V.
27. Sportverein Renhardsweiler e. V.
28. Tauchsportclub Bad Saulgau e. V.
29. Tennisclub Bad Saulgau e. V.
30. TSV Bad Saulgau e. V.
31. Tri-Team Bad Saulgau e. V.
32. Türkiyemspor Bad Saulgau e. V.
33. 1. Pool-Billard-Club Bad Saulgau e. V.

b) Musik und Gesang

1. Big Band Bad Saulgau
2. Berittener Fanfarenzug Bad Saulgau e. V.
3. Bürgerwache Bad Saulgau e. V. Jugendspielmannszug

4. Bürgerwache Bad Saulgau e. V. Spielmannszug
5. Chorgemeinschaft Haid e. V.
6. Donau-Lerchen und Sängerfreunde Bad Saulgau e. V.
7. Engelsinger Bad Saulgau
8. Evangelischer Kirchenchor Bad Saulgau
9. Gospelchor "Joyful Singers"
10. Jazz & Mehr Bad Saulgau e. V.
11. Junge Philharmonie Oberschwaben e. V.
12. Katholischer Kirchenchor Braunenweiler
13. Katholischer Kirchenchor Fulgenstadt
14. Katholischer Kirchenchor Lampertsweiler-Boos
15. Katholischer Kirchenchor Moosheim St. Johannes
16. Katholischer Kirchenchor Renhardsweiler
17. Katholischer Kirchenchor Wolfartsweiler
18. Liederkranz Bolstern 1859 e. V.
19. Liederkranz Bolstern 1859 e. V. Kinderchor
20. Liederkranz Tissen - Moosheim e. V.
21. Liederkranz Renhardsweiler e. V.
22. Mädchenkantorei Saulgau
23. Männerchor Bad Saulgau e. V.
24. Musikverein Friedberg e. V.
25. Musikverein Fulgenstadt e. V.
26. Musikverein Moosheim-Tissen e. V.
27. Musikverein Renhardsweiler e. V.
28. Schalmeiengruppe Rote Näh're Braunenweiler
29. Singkreis Bondorf e. V.
30. Stadtgarde mit Trommlerkorps zu Pferd e. V.
31. Stadtmusik Bad Saulgau e. V.
32. Städteorchester Riedlingen-Bad Saulgau-Bad Buchau
33. St. Johannes Chorknaben
34. Sulgemer Löchligugger e. V.
35. The Original Royal-Sulgemer Crown-Swamp-Pipers e. V.
36. Ultreja - Chor der Kath. Kirchengemeinde Bad Saulgau
37. Wolfartsweiler Musikanten e. V.
38. 1st Revolution Pipes & Drums e. V.

c) Brauchtum, Heimatkunde, Kunst und Kultur

1. Aktives Hochberg e. V.
2. Backfreunde Braunenweiler
3. Backgemeinschaft Bierstetten
4. Backgemeinschaft Lampertsweiler
5. Blutreitergruppe Kloster Sießen
6. Blutreitergruppe Moosheim-Tissen
7. Blutreitergruppe Renhardsweiler-Bierstetten
8. Blutreitergruppe Saulgau und Umgebung e. V.
9. Bolstern Aktiv e. V.
10. Brauchtums- und Narrenverein Bierstetten e. V.
11. Bürgerwache Saulgau 1239 e. V.
12. Dorauszunft Saulgau 1355 e. V.
13. Freizeitkunst Oberschwaben e. V.
14. Freizeit-, Heimat- und Brauchtumsverein Moosheim e. V.
15. Freizeit- und Brauchtumsverein Lampertsweiler e. V.
16. Freizeit- und Kulturverein Bondorf, Stadt Saulgau
17. Freizeit- und Narrenverein Haid-Bogenweiler-Siessen e. V.
18. Heimat- und Narrenverein Bolstern e. V.
19. Heimat- und Trachtenverein Saulgau e. V.
20. Heimatverein und Narrenzunft Friedberg e. V.
21. Krähbach-Narren Fulgenstadt e. V.
22. Kunstverein Bad Saulgau e. V.

23. Landfrauenverband Bezirk Bad Saulgau
24. Narrenverein Feuerhexen Saulgau e. V.
25. Narrenverein Hochberg e. V.
26. Narrenverein Zenka Rälle Moosheim e. V.
27. Rote Näh're Braunenweiler e. V.
28. Schwäbischer Albverein Bad Saulgau
29. Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Friedberg
30. Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Lampertsweiler
31. Schillers e.V.
32. Seniorentanz - Tanzgruppe Bad Saulgau
33. Soldaten- und Bauerntross zu Saulgau e. V.
34. The Egg e. V. Podium für Kunst und Musik

d) Kinder- und Jugendengagement

1. Landjugendgruppe Fulgenstadt
2. Royal Rangers Bad Saulgau 125

e) Allgemeininteresse

1. Bienenzuchtverein Bad Saulgau e. V.
2. Bildungs- und Integrationsverein Bad Saulgau e. V.
3. Bolstern aktiv
4. BuKi, Hilfe für Kinder in Osteuropa e. V.
5. CB-Funkclub Saulgau e. V.
6. Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband Bad Saulgau (DRK)
7. Ev. Erwachsenenbildung
8. Funk-Freunde Saulgau e. V.
9. Hilfe für Tiere in Not e. V.
10. ITALIA Classic e. V.
11. Jägervereinigung Altkreis Saulgau e. V.
12. Kaninchenzüchterverband Altkreis Bad Saulgau e. V.
13. Katzentatzen e. V.
14. Kleingartenverein Seewatten e. V.
15. Kleintierzuchtverein Z142 Bad Saulgau e. V.
16. Kneipp-Verein Bad Saulgau e. V.
17. Kolpingsfamilie Bad Saulgau e. V.
18. Modellfluggruppe Bad Saulgau e. V.
19. Motorradfreunde Krähbachtal Fulgenstadt e. V.
20. Naturschutzbund NABU Bad Saulgau
21. Obst- und Gartenbauverein Bad Saulgau
22. Skatclub (SC) Bad Saulgau e. V.
23. Sportfischerverein Bad Saulgau e. V.
24. Tierschutzverein Bad Saulgau e. V.
25. Türkischer Elternbeirat Bad Saulgau e. V.
26. VdK Ortsverband Bad Saulgau

Übersicht zum 10.04.2025:

Sport:	33 Vereine
Musik und Gesang:	38 Vereine
Brauchtum, Heimat, Kunst, Kultur:	34 Vereine
Kinder- und Jugendengagement:	2 Vereine
Allgemeininteresse:	26 Vereine

Gesamtzahl der geförderten Vereine: 133